

STATUTEN

der k. k.

zoologisch-botanischen Gesellschaft

zu Wien.

1861.

Zweck.

§. 1. Die Gesellschaft hat den Zweck, das Studium wissenschaftlicher Zoologie und Botanik überhaupt anzuregen, zu fördern und zu verbreiten, zunächst aber die Fauna und Flora des österreichischen Kaiserstaates gründlich und vollkommen zu erforschen, und zu diesem Ende den Verkehr unter den Naturforschern zu vermitteln.

Mittel.

§. 2. Die Mittel, welche die Gesellschaft zur Erreichung dieses Zweckes anwendet, sind:

- a) periodische Versammlungen,
- b) Herausgabe von Druckschriften,
- c) Aufstellung naturwissenschaftlicher Sammlungen,
- d) Anlegung einer Vereinsbibliothek.

Bedingung zum Beitritt.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft kann Jedermann werden, der sich mit naturwissenschaftlichen Studien beschäftigt, oder überhaupt dafür Interesse hat.

§. 4. Zur Aufnahme als Mitglied in die Gesellschaft ist die Empfehlung durch zwei Mitglieder erforderlich, deren Namen in der Versammlung genannt, und in der Gesellschaftsschrift gedruckt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Allgemeinen, den Gesellschaftszweck nach Kräften zu fördern, insbesondere aber zu einem jährlichen Beitrage von vier Gulden ö. W., wogegen es die von der Gesellschaft herausgegebenen periodischen Druckschriften unentgeltlich erhält.

§. 6. Die Mitglieder der Gesellschaft haben Sitz und Stimme in den periodischen Versammlungen, das Recht, Anträge zu stellen, und sich bei den Wahlen zu betheiligen. Ausserdem sind sie berechtigt, nach den von der Direction festzustellenden Grundsätzen die Sammlungen des Vereins zu benützen und ihre Naturalien nach Massgabe der Vereinskkräfte und Vermittlung der Gesellschaft bestimmen zu lassen.

§. 7. Ausser Wien wohnenden Mitgliedern ist es gestattet, sich bei den Wahlen schriftlich, jedoch nicht durch Vollmacht zu betheiligen.

§. 8. Ueber die Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Aufnahmschreiben gegen die bestimmte Ausfertigungsgebühr von 1 fl. ö. W.

Leitung der Gesellschaft.

§. 9. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Mitgliedern geleitet, und zwar:

- a) durch die Gesammtheit derselben als Plenarversammlung;
- b) durch die Direction und den ihr beigegebenen Ausschuss.

Plenarversammlung.

§. 10. Die der Plenarversammlung zur Entscheidung vorbehaltenen Geschäfte sind:

- a) die Wahl der Direction und des Ausschusses,
- b) die Fructificirung der Gesellschaftscapitalien,
- c) die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Direction über die Leistungen der Gesellschaft und die Gebahrung mit dem Gesellschaftsvermögen,
- d) die Abänderung der Statuten,
- e) die Auflösung der Gesellschaft und die Verfügung mit dem Gesellschaftsvermögen.

§. 11. In der Regel findet jeden Monat eine Plenarversammlung statt. In derselben entscheidet ausser den statutenmässig ausgenommenen Fällen die relative Stimmenmehrheit.

Direction und Ausschuss.

§. 12. Alle übrigen Geschäfte besorgt die Direction. Sie besteht aus einem Präsidenten, welcher durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt wird; aus sechs durch relative Stimmenmehrheit aus dem bestehenden Ausschusse auf Ein Jahr zu wählende Vicepräsidenten, dann aus zwei Secretären und einem Rechnungsführer, deren Wahl durch absolute Stimmenmehrheit auf fünf Jahre erfolgt.

§. 13. Der Direction steht als Beirath ein Ausschuss zur Seite, der aus vier und zwanzig durch relative Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählten Mitgliedern gebildet wird.

§. 14. Jährlich treten die sechs Vicepräsidenten in den Ausschuss zurück und sind nicht für das nächstfolgende Jahr wieder wählbar. Alle anderen Ausschussmitglieder sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode sogleich wieder wählbar.

Präsident.

§. 15. Der Präsident beruft ausserordentliche und Ausschussversammlungen und leitet die Verhandlungen, und kehrt überhaupt Alles vor, was er für das Gedeihen der Gesellschaft nützlich erachtet. Er repräsentirt die Gesellschaft nach aussen und den Behörden gegenüber, und wird in dieser Eigenschaft im Falle seiner Abwesenheit durch den von ihm bezeichneten Vicepräsidenten oder Ausschussrath vertreten.

(Die Nichtwiederwählbarkeit tritt schon mit Beginn 1861 in Wirksamkeit, daher die im Jahre 1860 fungirenden Vicepräsidenten für 1861 als Vicepräsidenten nicht wählbar sind.)

Die Einberufung ausserordentlicher Plenarversammlungen geschieht durch öffentliche Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ wenigstens acht Tage vorher.

Vice-Präsidenten.

§. 16. Die Vicepräsidenten unterstützen und vertreten den Präsidenten in der Geschäftsleitung nach einem monatlichen Turnus.

Secretäre.

§. 17. Die Secretäre führen die Protocolle in den Sitzungen, besorgen im Auftrage des Präsidenten die Correspondenz und überwachen die Sammlungen der Gesellschaft.

Rechnungsführer.

§. 18. Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten der Gesellschaft unter der Controle des Präsidenten oder des von ihm bestimmten Vicepräsidenten.

Gesellschaftsjahr.

§. 19. Das Gesellschaftsjahr beginnt mit 1. Jänner. Die Wahlen müssen vor Ablauf des Gesellschaftsjahres vollzogen sein.

§. 20. Jährlich am 9. April, als am Stiftungstage, findet eine ausserordentliche Plenarversammlung statt, in welcher die Direction den Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres vorzulegen hat.

Siegel der Gesellschaft.

§. 21. Die Gesellschaft führt ein Siegel mit der Aufschrift: „K. k. Zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien.“

Abänderung der Statuten.

§. 22. Zur Abänderung der Statuten sind zwei Drittheile der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Darauf zielende Anträge sind schriftlich und motivirt der Direction zu übergeben und in der nächsten Versammlung den anwesenden Mitgliedern ohne Debatte bekannt zu machen. Entscheiden sich zwei Drittheile derselben für die Dringlichkeit der Statutenabänderung, so ist der gestellte Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, welcher sein Gutachten der nächsten Plenarversammlung zur Schlussfassung vorzulegen hat, und sind solche Abänderungen zur Giltigkeit der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 23. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sind drei Viertheile der Stimmen sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 24. Bei Auflösung der Gesellschaft soll deren Vermögen einem wissenschaftlichen Zwecke im Kaiserstaate zugewendet werden. Ihre Sammlungen erhalten für ewige Zeiten die Widmung zu einem National-Museum.

Wien, im Juli 1860.

In Betreff der in die periodischen Schriften der Gesellschaft aufgenommenen Abhandlungen werden den betreffenden Herren Autoren folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

Jeder Autor erhält von den in die Abhandlungen der von der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft herausgegebenen periodischen Schriften aufgenommenen Aufsätzen 25 Exemplare ohne besondern Titel und Umschlag kostenfrei.

Es steht demselben jedoch frei, gegen Ersatz von Druck und Papier über diese Zahl so viel Exemplare zur freien Verfügung zu begehren, als er wünscht.

Diese Zahl ist dem Secretariat schriftlich rechtzeitig anzuzeigen. Wer keine solche Anzeige vor Beginn des Druckes übergibt, erhält nur jene 25 Freixemplare.

Der Ersatz beträgt für jene Mehrzahl per Exemplar für 1 oder 2 Octavblätter $\frac{1}{2}$ kr., für 3 oder 4 Octavblätter 1 kr., für 5 oder 6 Octavblätter $1\frac{1}{2}$ kr., für 7 oder 8 Octavblätter, d. i. Einen Bogen 2 kr. ö. W. u. s. f.

Von gewöhnlichen Abbildungen wird jede Tafel in Octav gleich einem, in Quart gleich zwei Bogen berechnet.

Besondere Titel, Umschläge, Umbrechen des Satzes, feineres Papier, grösseres Format, für Text wie für Tafeln, sind die betreffenden Kosten nach den Normalien der Druckerei zu ersetzen, und werden alle diese Auslagen in einer Rechnung vom Secretariate dem Autor zugemittelt.

Die Herren Autoren verpflichten sich zur Zahlung dieser Beträge und leisten dieselbe zuverlässig bei Empfang der bestellten Auflage.

Allfällige Verbesserungen im Drucke wolle der betreffende Herr Autor nach Durchsicht der erhaltenen Abdrücke rechtzeitig, d. i. spätestens mit Ende November des laufenden Jahres dem Secretariate bekannt geben, damit dieselben im Druckfehlerverzeichnis des betreffenden Bandes noch aufgenommen werden können.

Vom Ausschusse der k. k. zool.-bot. Ges.

Wien am 3. Dezember 1866.
